

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau
und dem Regierungsrat des Kantons Bern
betreffend Befreiung von der Erbschafts- und
Schenkungssteuer**

Vom 15. Juni 1994/7. September 1994

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau und
der Regierungsrat des Kantons Bern*

vereinbaren:

Art. 1

Der Kanton Aargau und der Kanton Bern halten auf dem Gebiet der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenrecht.

Art. 2

Die gegenseitige Steuerbefreiung bezieht sich auf

- a) den Kanton und seine Anstalten;
- b) die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die andern Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;
- c) juristische Personen, soweit sie im Sitzkanton wegen der Verfolgung von öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 3

Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern in dem einen oder andern Kanton eine Änderung des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus anderen Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welchen die gegenwärtige Gegenrechtsvereinbarung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.

Art. 4

Die beiden Kantone sind jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Gegenrechtsvereinbarung zurückzutreten.

Art. 5

Diese Gegenrechtsvereinbarung tritt am Tage der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Gegenrechtsvereinbarung vom 15./25. Juni 1939 ¹⁾.

Aarau, den 15. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Aargau

Landammann:
PFISTERER

Staatsschreiber:
GUT

Bern, den 7. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Präsident:
ANNONI

Staatsschreiber:
NUSPLIGER

¹⁾ Nicht in der AGS publiziert.